

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Revisionsunternehmen
RAB Nr. 500042

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

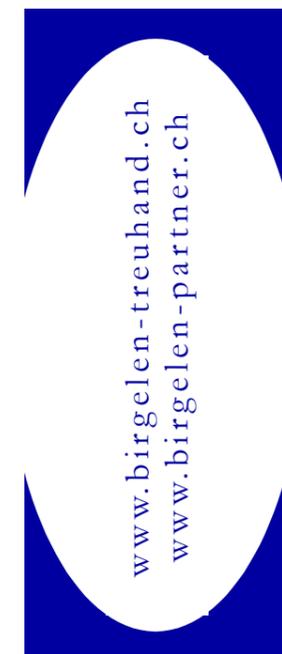
EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung
Steuer
Mitglied
Membre
Membro
Member

Birgelen & Partner
Treuhand AG

Hauptsitz
Seestrasse 121
8702 Zollikon

Filiale
Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@birgelen-partner.ch
www.birgelen-partner.ch



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Kaum hat es angefangen, neigt es sich dem Ende zu. Auf leisen Sohlen verabschiedet sich das Jahr 2016.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein wunderschönes Weihnachtsfest, gesellige Stunden, genüssliche Momente und vor allem Zeit, Zeit das zu tun, was Ihnen wirklich am Herzen liegt.

Auch wir nehmen uns eine Auszeit und schliessen unsere Büros vom 24. Dezember

2016 bis am 2. Januar 2017. Am 3. Januar sind wir wieder für Sie da und wünschen Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Möge Ihnen das Jahr 2017 viel Gutes, Gesundheit, Glück und Freude bringen.

Ihre
Birgelen-Crew



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG im Jahr 2003, die wir im August 2015, nach 12 Jahren, in Birgelen & Partner Treuhand AG umbenannt

haben, konnten wir unser Angebot erweitern und sind der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Im Zuge der Fokussierung der operativen Dienstleistungen unter dem Dach der Birgelen & Partner Treuhand AG ab dem Jahr 2017 stärken wir den Standort Uetikon am See und lassen Sie weiterhin vom Standort Zollikon profitieren. Termine in Zollikon sind nach wie vor, jederzeit möglich.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen (RAB Nr. 500042)
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Bonitätsprüfungen
- ✓ Einzug von Verlust-scheinen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONEN - BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
AIA - Automatischer Informationsaustausch	2
Liegenschaftskosten, Stockwerkeigentum, Erneuerungsfonds	3
Steuererklärung 2016	3
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Welt ist wie sie ist. Wenn man historische Begebenheiten nachliest und Vergleiche anstellt, ist alles immer wieder neu erfunden worden und bleibt daher gleich. Der Mensch mit seinem Hirn stellt die höchste Stufe der Evolution dar. Gleichzeitig ist er aber so von sich überzeugt, dass ihm nichts mehr heilig ist. Fast einem Wahn gleich muss er alles hinterfragen und erforschen. Dabei ist ihm jedes Mittel recht.

Bereits vor tausenden von Jahren erblickten weise Leute sieben Hauptlaster, die da sind: Stolz, Neid, Völlerei, Geiz, Faulheit, Zorn und Wollust. Ferner werden zu diesen auch Unglaube, Verzweiflung, Torheit, Feigheit, Ungerechtigkeit, Unbeständigkeit, Trotz, Neugier und Zwietracht gezählt. Dem gegenüber stehen die Tugenden: Glaube, Keuschheit, Demut, Hoffnung, Vernunft, Geduld und Mässigung.



Wenn ich die Menschheit betrachte, neige ich dazu festzustellen, dass die Hauptlaster dominieren. Es geht also darum, dass ich entweder in diesem Spiel mitspiele und die gleichen Mittel anwende oder aber ich gehe in Klausur. Nur ist das heute fast nicht mehr möglich. Die Zunahme der Bevölkerung bringt mit sich, dass keine Zufluchtsorte mehr vorhanden sind. Alles wird bebaut und nun spricht man bereits von Verdichtung. Die Leute sollen/müssen in Käfige gesperrt werden um sie unterzubringen. Vermutlich sind die Bemühungen, andere Planeten oder Sterne zu suchen, wo man mit der Überbevölkerung letztlich, vermutlich auch nur in

einem Zwischenschritt, diejenigen hinbringen kann, die sich nicht wehren können oder die einfach nicht mit dem Tempo mithalten wollen.

Das alles gipfelt heute in einer Erkenntnis: Das eigene Denken muss zwangsläufig ausgeschaltet werden. Gibt es ein Mittel dagegen?

Ich meine ja! Wir besinnen uns wieder auf Werte, für die es sich zu leben lohnt. Lesen Sie doch die oben genannten Hauptlaster nochmals langsam durch und vergleichen Sie diese dann mit den Tugenden. Ich weiss, dass das nicht sehr attraktiv ist und heute als übertriebener und veralteter Humbug betrachtet wird. Aber machen Sie es trotzdem mal. Wenn Sie nun versuchen, gegen die Laster anzugehen um diese dann mit den Tugenden zu ersetzen. Vielleicht fühlt sich dann langsam das Leben wieder brauchbar an.

Ich versuche es mal.

Mit der Ihnen bekannt gegebenen Veränderung in meinem Leben, indem ich mich von der befehlenden in die befehlsempfangende Klasse versetze und nur noch die Arbeiten erledige, die man mich bittet zu tun, habe ich die Zeit, mir den oben beschriebenen Luxus zu erlauben. Ich freue mich darauf und werde Ihnen, wenn das einer der Aufträge die ich erledigen soll ist, erzählen, wie es gelaufen ist.

Ich werde mich melden.



Ihr Elmar Birgelen & Stephan Kaufmann



AIA - Automatischer Informationsaustausch

Am 15. Juli 2014 hat der Rat der Organisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen verabschiedet. Bisher haben sich etwas mehr als 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren, zur Übernahme dieses Standards bekannt, auch die Schweiz.

Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos. Diese Informationen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) übermittelt, welche die Daten an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Die daraus resultierende Transparenz soll vermeiden, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann.

Verantwortlich für die Koordination und die strategische Führung in internationalen Finanz- und Steuerfragen ist das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF. Die Liste aller Partnerstaaten, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen geschlossen hat, ist auf der Internetseite des SIF zu finden (<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches in der Schweiz werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten, sodass im Jahr 2017 erstmals Daten gesammelt werden müssen und 2018 ein erster Dateiaustausch erfolgt.

Quelle: www.sif.admin.ch, Stand 6.12.2016

Im Umkehrschluss werden die ausländischen Steuerbehörden die Schweiz, bzw. die ESTV mit entsprechenden Daten beliefern, die letztlich den Weg zu den kantonalen Steuerbehörden finden werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Daten folglich mit den Steuererklärungen abgeglichen werden, um allenfalls nicht versteuertes Vermögen und Erträge daraus, festzustellen und nachzubesteuern. Der Standard enthält keine Vorgabe, wie dies die nationalen Steuerbehörden konkret zu tun haben (z.B. Stichproben oder flächendeckende Überprüfung). Die heute bekannte IBAN-Nummer oder die Valorennummern dürften aber durchaus für ein Massenverarbeitungsverfahren geeignet sein.

Unter diesem Aspekt lohnt es sich, die eigene Steuersituation zu prüfen. Für uns Schweizer stellt sich die Frage, habe ich im Ausland oder auch in der Schweiz Vermögen und Vermögenserträge, die in der Steuererklärung fehlen?

Wenn dem so wäre, empfiehlt es sich, die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige zu prüfen und die Steuersituation zu bereinigen.

Seit dem 1. Januar 2010 sind die Bestimmungen zur individuellen Steueramnestie in Kraft. Deren Ziel war es, die Steuerpflichtigen zu motivieren, bisher unversteuertes Einkommen und Vermögen der Legalität zuzuführen und den Steuerbehörden die wahren Verhältnisse offen zu legen. Erfolgt eine solche Selbstanzeige freiwillig und spontan, so wird zwar die Nachsteuer mit Verzugszins erhoben, aber die unter Umständen empfindliche Strafe entfällt. Damit werden Selbstanzeiger gegenüber ehrlichen Steuerpflichtigen hinsichtlich der Steuern gleich und nicht besser behandelt. Zu beachten gilt es allerdings, dass diese straflose Selbstanzeige, die den natürlichen und juristischen Personen offen steht, seit dem 1. Januar 2010 nur einmal beansprucht werden kann.

Es wird auf jegliche strafrechtliche Verfolgung verzichtet, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt.
- Der Steuerpflichtige unterstützt die Verwaltung vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer
- Der Steuerpflichtige bemüht sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer.

Für jede weitere Selbstanzeige und jede Selbstanzeige, die diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die steuerpflichtige natürliche Person mit einer Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer bestraft (Art. 175 Abs. 4 DBG und Art. 56 Abs. 1^{ter} StHG). Die entsprechenden Grundlagen für juristische Personen finden sich in Art. 181a DBG und Art. 57b StHG).

Der einzig sinnvolle Zeitpunkt, dieses Thema aufzugreifen, die Situation zu prüfen und allenfalls Massnahmen einzuleiten, ist jetzt, bzw. die Ausarbeitung der nächsten Steuererklärung im Frühling 2017.

In jedem Falle aber wird sich erst in der Praxis zeigen, was uns AIA bringen wird.

Gerne beraten wir Sie bei Bedarf, rufen Sie uns an.

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Buchtipps



Das eigene Unternehmen aufbauen

Selbständig • Band 1

Erhältlich im Fachhandel oder über uns
ISBN-Nr.
978-3-03727-048-6
Brunner Verlag,
Kriens/LU

Liegenschaftskosten, Stockwerkeigentum, Erneuerungsfonds

Bundesgerichtlich zu prüfen war, ob (wie schon die Vorinstanz erwog) bereits die Einlagen in einen Erneuerungsfonds einer Stockwerkeigentümergeinschaft oder erst Entnahmen daraus zwecks Begleichung von Rechnungen (wie von den Steuerpflichtigen geltend gemacht) als abzugsfähige Liegenschaftskosten im Sinne von Art. 32 Abs. 2 DBG zu qualifizieren sind.

Der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einlagen für künftig anfallende Liegenschaftskosten in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften ist in der Literatur deswegen Kritik erwachsen, weil sie im Hinblick auf eine erst künftig anfallende Ausgabe einbezahlt werden und im Zeitpunkt ihrer Einzahlung als antizipierte Unterhaltskosten grundsätzlich (noch) nicht als angefallene Gewinnungskosten qualifiziert werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass aus Sicht der einzelnen Stockwerkeigentümer die Einzahlung eines Beitrages in den Erneuerungsfonds

eine definitive Ausgabe darstellt, weil er diese nicht zurückfordern und auch die Auflösung des Fonds und die Auszahlung seines Anteils alleine nicht durchsetzen kann. Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der ESTV-Liegenschaftskostenverordnung, wonach bereits Einlagen in den Reparatur-, bzw. Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften von der Steuer absetzbar sind, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden, gibt somit den Sinn des Gesetzes zutreffend wieder (Art. 32. Abs. 2 DBG). Die Vorinstanz, welche ausschliesslich während der massgeblichen Steuerperiode in den Erneuerungsfonds geleistete Einlagen zum Abzug zugelassen hat, hat Art. 32 Abs. 2 DBG zutreffend ausgelegt und angewendet.

Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds sind damit klar abzugsfähig.

Quelle: Bundesgericht, 25.08.2016, B25.6 Nr. 68 StE 10/2016

Steuererklärung 2016

„Und täglich grüsst das Murmeltier“



Erst vor gefühlten wenigen Tagen wurden die Steuerformulare zugestellt, bereits in Kürze, im Januar 2017 ist es wieder soweit.

Welche Belege benötige ich zur Ausarbeitung meiner Steuererklärung?

Gerne beantworten wir Ihre Fragen rund um Steuern und unterstützen Sie beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung.

Eine Auflistung und Hinweise, welche Unterlagen Sie dafür beschaffen müssen, finden Sie auf unserer Internetseite www.birgelen-partner.ch/leistungen/steuerberatung/. Zusätzlich empfiehlt es sich, die letztjährige Steuererklärung und die definitive Einschätzung, bzw. Veranlagung zur Hand zu nehmen, sodass die quantitative Vollständigkeit kontrolliert werden kann.

Für unsere bestehenden Kunden verlängern wir im März 2017 wie jedes Jahr die Frist zur Abgabe der Steuererklärung automatisch. Wir freuen uns, Sie, unsere geschätzten Stammkunden bald wieder zu sehen oder von Ihnen zu hören.

Im Rahmen unserer internen Umstrukturierung und Übertragung der operativen Geschäftstätigkeit auf die Birgelen & Partner Treuhand AG im allgemeinen Treuhandsektor, bitten wir Sie, Ihren Besuch telefonisch anzukündigen um einen Termin in Zollikon oder Uetikon am See zu vereinbaren.

Wir würden uns freuen, Ihnen einen Kaffee offerieren zu dürfen und Sie wieder zu sehen, oder Sie als Neukunde begrüssen zu dürfen.

Bei Bedarf sind natürlich auch Termine bei Ihnen im Geschäft oder Zuhause möglich.

Ihre Steuercrew



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.

